

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Permakultur Schweiz" (vPs) besteht ein Verein nach Art. 60ff des ZGB mit Sitz am Wohnort der/des KoordinatorIn oder der/des SekretärIn. Über die Wahl des Sitzes entscheidet der Vorstand.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Einführung, Förderung und Verbreitung der Permakultur, wie sie von Bill Mollison, Masanobu Fukuoka und anderen initiiert worden ist und die auf eine Fortentwicklung der Natur und der Menschheit als Teil davon im gegenseitig fördernden Miteinander hinzielt. Definitionen und Systeme von Permakultur werden ständig gesucht und weiterentwickelt.

3. Mittel

Der Verein verfügt zu diesem Zweck über die Beiträge der Mitglieder; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Über die Entgegennahme von Zuwendungen entscheidet im Zweifel der Ethische Rat. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand jeweils für ein Jahr festgesetzt. Für juristische Personen beträgt der Mitgliederbeitrag mindestens das fünffache des einfachen Beitrags. Von Mitgliedern, die sich am Verein und an dessen Arbeitsgruppen nicht aktiv betätigen, werden höhere Zuwendungen erwartet.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahmeangebote sind an den/die KoordinatorIn zu richten.

Wer dem Verein eine einmalige Zuwendung des mindestens zehnfachen Mitgliederbeitrages (juristische Personen dessen Fünffaches) macht, kann Mitglied auf Lebenszeit werden. Darüber entscheiden Ethischer Rat und Vorstand gemeinsam.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den/die KoordinatorIn. Das austretende Mitglied hat seinen Beitrag für das laufende Vereinsjahr anteilmässig bis zum Datum des Austrittes zu entrichten.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen. Diese entscheidet endgültig.

6. Organe

Organe des Verein Permakultur Schweiz sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus
 - KoordinatorIn
 - SekretärIn
 - OrganisatorIn
 - KassierIn
- der Ethische Rat
- die Arbeitsgruppen

Es ist anzustreben, dass in den Organen Personen beiderlei Geschlechts vertreten sind.

6.1 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zur ordentlichen MV zusammen. Weitere MV werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der/die KoordinatorIn ist ausserdem verpflichtet, eine MV einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder zwei Mitglieder des Ethischen Rates dies verlangen. Die MV wird mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Die MV beschliesst mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied, hat eine Stimme. Der Vorstand kann, ausser bei der ordentlichen Jahresversammlung auch schriftliche Abstimmungen unter den Mitgliedern einberufen. Für einen Entscheid bedarf es in diesem Fall einer Zweidrittels-Mehrheit der eingegangenen Antworten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ethischen Rates
- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Beschluss über das Jahresbudget und das vom Vorstand vorgeschlagene Tätigkeitsprogramm

6.2 Vorstand (VS)

Der VS führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der MV jährlich die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor. Der VS besteht aus KoordinatorIn, SekretärIn, KassierIn und OrganisatorIn.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich gewählt, doch ist eine wiederholte Wahl bei guter Amtsführung wünschenswert.

6.2.1 KoordinatorIn (KO)

Der/die KO knüpft und unterhält die Beziehungen zu ähnlichen Organisationen, zu interessierten Kreisen und zum internationalen Permakultur-Netz. Er/Sie koordiniert die Aktivitäten innerhalb des Vorstandes und unter den Arbeitsgruppen. Er/sie ist Anlauf- und Auskunftstelle für den Verein intern und für Anfragen von aussen. Die/der KO sammelt und verteilt die Informationen für die entsprechenden Organe und Arbeitsgruppen.

Im Verhinderungsfall bezeichnet der/die KO einen StellvertreterIn aus den Reihen des Vorstandes oder des Ethischen Rates für die Dauer der Verhinderung.

6.2.2 SekretärIn (SE)

Der/die SE übernimmt Schreib- und allgemeine Büroarbeiten für den Vorstand sowie Reinschriften der Berichte der Arbeitsgruppen. Darüberhinaus sammelt er/sie, nach den Möglichkeiten des jeweiligen Jahresbudget, Bücher und Schriften und ev. andere Informationsträger im Themenbereich des Vereinszwecks. Er/sie führt darüber geeignete Karteien o.ä. und macht die Werke den Mitgliedern zugänglich.

6.2.3 OrganisatorIn (ORG)

Der/die ORG vermittelt und organisiert auf Wunsch des Vorstandes oder von Mitgliedern Kurse, Vorträge, Besichtigungen etc. sowie die Vereinsanlässe. Er/sie kann die Mitglieder über deren Bedürfnisse befragen. Wenn sich niemand sonst dazu anbietet, verhandelt er/sie mit Referenten, organisiert Lokalitäten und führt diese Anlässe organisatorisch durch. Es steht den Mitgliedern frei, darüberhinaus zusätzliche Anlässe selbst zu organisieren. Über Daten und Durchführung entscheidet in jedem Fall der Vorstand als ganzer.

6.2.4 KassierIn (KA)

Der/die KA verwaltet und verteilt die eingegangenen Gelder gemäss den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen und erstattet darüber jährlich Bericht. Das Jahresbudget erarbeitet er/sie mit dem Vorstand zusammen. Darüberhinaus führt er/sie für den Vorstand geeignete Mitgliederlisten und überwacht den Eingang der Beiträge.

6.3 Ethischer Rat (ER)

Der ER besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Es steht ihm frei, sich auch von aussenstehenden Persönlichkeiten beraten zu lassen. Er wacht über die Einhaltung des Vereinszwecks und über die ethischen Prinzipien der Permakultur in- und ausserhalb des Vereins. Der ER soll sich als Gewissen des Vereins verstehen. Er schlichtet bei Streitigkeiten und entscheidet mit bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes. Er hat die Pflicht, sich über die Vorstands- und Arbeitsgruppen-Tätigkeiten zu informieren. Er begleitet und berät den Vorstand. Scheinen ihm streitbare Entscheide des Vorstandes für wichtig, so kann er darüber eine Mitgliederbefragung verlangen. Hält er es für nötig, allgemeingültige Verhaltens- oder Konfliktlösungsregeln aufzustellen, so kann er solche der MV zur Beratung und Beschlussfassung unterbreiten. Weitere Aufgaben des Ethischen Rates sind:

- Rechnungsrevisionsstelle
- verfassen des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vereins
- verfassen und archivieren aller Vereins-Protokolle
- Anregungen geben und Bedenken äussern zu Arbeitsgruppen-Gründungen

Der Ethische Rat stellt sich ebenfalls jährlich zur Wahl. Pro Jahr können aber nur zwei der drei Mitglieder neu gewählt werden.

6.4 Arbeitsgruppen (AG)

In den AGs konzentrieren sich die sachbezogenen Arbeiten des Vereins. Der/die KO nimmt Vorschläge zur Gründung von AGs entgegen. Er/sie berät sich darüber mit dem Ethischen Rat, welcher die Projekte in der Regel gutheisst und allenfalls erweiternde oder einschränkende Vorschläge macht. In Ausnahmefällen kann der ER über ein Arbeitsgruppen-Konzept von der MV abstimmen lassen, wenn er Konflikte mit der Zielsetzung des Vereins befürchtet.

Arbeitsgruppen organisieren sich intern selbständig. Es steht ihnen frei, sich von aussenstehenden Fachkräften beraten zu lassen. Sind sie grösser als zwei Personen, so bezeichnen sie eine/n VertreterIn für den Kontakt zu Vorstand und Ethischem Rat. Die AGs liefern zuhanden des Vereins jährlich einen kurzen Tätigkeitsbericht und machen durch einen abschliessenden Forschungsbericht das erarbeitete Wissen dem Verein und damit öffentlich zugänglich.

7. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift des/der KoordinatorIn mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von dreivierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Versammlung publiziert werden.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit mindestens vierfünfteln der anwesenden Stimmen beschliessen. Bleibt nach der Bezahlung der Vereinsschulden noch ein Vermögen übrig, so muss dieses an eine ähnlichen Zielen verpflichtete Organisation fallen.

An der Gründungsversammlung vom 17. August 1991 im Hotel Zürichberg in Zürich überarbeitet und so angenommen von

Bosshard, Jean, Wetzikon; Fries, Katharina, Zürich; Göppert, Claudia, Zürich; Gränicher, Daniel, Kollbrunn; Gredig, Mathias, Cavigliano; Jenzer, Dieter, Biel; Lauper, Karin, Zürich; Lorch, Anne, Wattenwil; Quartero, Rosmarie, Kollbrunn; Scheiwiler, August, Aeugstertal; Schmitt, Georg, Oberhofen; Schmitt, Stefanie, Oberhofen; Schorro, Roger, Zürich; Seffinga, Joseff, Jona; Stämpfli, Armin, Neerach; Tschaggelar, Martin, Herrenschwanden; Voyame, Pierre, Gempfen; Wintsch, Ueli, Dietikon; Zimmerli, Irene, Effretikon